

**Sitzung des Hauptausschusses**  
**am**  
**11.03.2021**  
im Sitzungssaal des Rathauses

---

**Anwesend sind:**

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StRin Brigitte Gruber

StRin Kathrin Hummelsberger

StR Christoph Joachimbauer

StR Marcus Köhler

StR Klaus Maier

3. Bürgermeister Werner Noske

StRin Petra Wiedenmannott

StR Elias Wimmer

StR Günter Zellner

von der Verwaltung:

Alexander Winkler

(Top 1)

Niederschriftführer/in:

Michaela Dietzinger

Christian Gumbiller

Gerda Löffelmann

**Entschuldigt fehlen:**

Sitzungsbeginn: 17:15 Uhr

Sitzungsende: 18:05 Uhr

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.**

# Inhalt

## Öffentlicher Teil

1. Vorberatung des Neuerlasses der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Winterdienstverordnung)
2. Nachträge (entfällt)
- 3.1. Wünsche, Anregungen und Informationen  
Hangbepflanzung Höchfeldener Straße
- 3.2. Wünsche, Anregungen und Informationen  
Liste der Bieterfirmen

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.03.2021

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Vorberatung des Neuerlasses der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Winterdienstverordnung)**

Die Stadt Töging a. Inn hat bereits in der Vergangenheit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine sog. „Reinigungs- und Winterdienstverordnung“ gem. Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) zu erlassen.

Mit dieser Rechtsverordnung werden die in Art. 51 Abs. 4 des BayStrWG genannten Personen neben der Durchführung von Straßenreinigungsarbeiten insbesondere dazu verpflichtet, zur Verhütung von Gefahren für Leib, Gesundheit, Eigentum oder Besitz die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen oder, wenn kein Gehweg oder gemeinsamer Geh- und Radweg besteht, diese öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glätte auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten.

Zum 01.01.2021 ist das Gesetz zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung in Kraft getreten. Dieses Gesetz enthält Änderungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Insbesondere wurde Art. 51 Abs. 5 des BayStrWG neu gefasst und hierdurch die Gemeinden explizit ermächtigt, durch Verordnungen Aufgaben des Winterdienstes auch in der Konstellation von Wegen ohne baulichen Gehweg oder Geh- und Radweg auf die Gemeindebürger zu übertragen.

Aufgrund der Änderung des Art. 51 Abs. 5 des BayStrWG, welcher u. a. eine Ermächtigungsgrundlage für diese Verordnung darstellt, empfiehlt sich aus Gründen der Rechtssicherheit der Neuerlass der Reinigungs- und Winterdienstverordnung. Zeitgleich tritt die alte Fassung vom 15.09.2011 außer Kraft.

StR Günter Zellner warf dabei die Frage auf, was unter der in § 3 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung genannten Begrifflichkeit „Fahrzeug“ zu verstehen ist. Dieser Begriff ist in der Verordnung nicht explizit definiert.

Die Verwaltung klärt diese Fragestellung bis zur nächsten Stadtratssitzung.

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, nachfolgende Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Töging a. Inn zu erlassen:**

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

(Reinigungs- und Winterdienstverordnung)

vom ...

– ENTWURF–

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Verordnung:

## **Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Töging a. Inn.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

### **§ 3**

#### **Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4 Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

### **§ 5 Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsfährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

### **§ 6 Reinigungsfläche**

(1) Die Reinigungsfläche der öffentlichen Straßen bestimmt sich für die einzelnen Straßengruppen des Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) wie folgt:

- a) Bei Straßen der **Gruppe A** ist der Teil der öffentlichen Straße zu reinigen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und der Fläche außerhalb der Fahrbahn liegt (hierzu zählen Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen, sofern diese jeweils vorhanden sind).
- b) Bei Straßen der **Gruppe B** ist zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Flächen ein vom Fahrbahnrand aus gemessener Bereich mit einer Breite von 0,5 Metern innerhalb der Fahrbahn zu reinigen.
- c) Bei Straßen der **Gruppe C** ist zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Flächen der Bereich innerhalb der Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte zu reinigen.

Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück bestimmen sich neben den unter den Buchstaben a, b und c genannten Bereichen jeweils durch senkrecht von den Grundstücksgrenzen aus zur Straße gezogene Linien.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## **§ 7**

### **Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8**

### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

## **§ 9**

### **Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

## **§ 10 Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## **§ 11 Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Töging a. Inn vom 15. September 2011 außer Kraft.

Töging a. Inn, ...  
Stadt Töging a. Inn

Dr. Tobias Windhorst  
Erster Bürgermeister



## **Anlagen zur Reinigungs- und Winterdienstverordnung**

### **Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

#### **Straßenreinigungsverzeichnis**

##### **Gruppe A**

**(Reinigungsfläche nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

- Kreisstraße AÖ 1
- Kreisstraße AÖ 2
- Kreisstraße AÖ 35
- Wolfgang-Leeb-Straße
- Dortmunder Straße
- Erhartinger Straße
- Werkstraße
- Innstraße
- Aluminiumstraße

##### **Gruppe B**

**(Reinigungsfläche nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in einer Breite von 0,5 Metern, gemessen vom Fahrbahnrand aus)

- Harter Weg
- Amperstraße
- Wechselstraße

##### **Gruppe C**

**(Reinigungsfläche nach § 6 Abs. 1 Buchstabe c:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle nicht unter Gruppe A und Gruppe B aufgeführten Straßen im Stadtgebiet

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.03.2021

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Nachträge (entfällt)**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.03.2021

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:3.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen  
Hangbepflanzung Höchfeldener Straße**

StR Zellner weist darauf hin, dass nach seiner Beobachtung die Hangbepflanzung an der Höchfeldener Str./Brücke über den Innkanal weitgehend abgeholzt wurde. Er fragt nach den Gründen.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erläutert dazu kurz diesen Vorgang. Die Brücke an der Höchfeldener Str. muss im Zuge der Kraftwerkserweiterung um ca. 1,5 m gehoben werden. Baubeginn ist nach derzeitigem Stand im Sommer 2021. Der Zubringer zur Heinrichstraße muss nach der Hebung etwas weiter nach Norden verlegt werden; in diesem Zuge wird auch ein Gehweg eingeplant. Im Anschluss soll dann die (gehobene) Brücke über den Innkanal verlängert werden über die Bahnlinie, damit der gefährliche Bahnübergang an der Höchfeldener Str. geschlossen werden kann.

Die Detailplanungen sowohl vom VERBUND als auch der Stadt werden in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt.

**Der Hauptausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.03.2021

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:3.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen**  
**Liste der Bieterfirmen**

StR Maier äußert den Wunsch, die Liste der Ausschreibungen wieder zu aktualisieren – Chancengleichheit für die Töginger Betriebe.

**Der Hauptausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**

Töging a. Inn, 13.04.21

Vorsitzender:

Dr. Tobias Windhorst  
Erster Bürgermeister

Schriftführer

Michaela Dietzinger Christian Gumbiller  
Gerda Löffelmann